

7/1
Satzung
über die Erhebung von Gebühren
im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)

Auf Grund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL S. 582 ber. S. 638) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBL S. 745) und der §§ 2, 11 und 13 ff des Kommunalabgabegesetzes, i. d. F. vom 17.03.2005 (GBL S. 206) hat der Gemeinderat am 20.02.2000/19.07.2005 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen vom 20.02.2000 beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

In den städtischen Bestattungseinrichtungen werden für die Verleihung von Grabnutzungsrechten, für Erd- und Aschenbestattungen, für die Benutzung der Einrichtungen und für Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Antragsteller, die Erben des Verstorbenen oder die zur Bezahlung der Bestattungskosten Verpflichteter.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührensschuld entsteht bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts, bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei den Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.
2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührensschuldner fällig.

§ 4
Gebühren

1. Wahlgräber

- 1.1 Erwerb oder erneuter Erwerb eines Grabnutzungsrechts gem. §§ 7,8 Friedhofsordnung
 - a) in den allgemeinen Abteilungen
 - 1.11 für ein Einzelgrab 2.300 Euro
 - 1.12 für ein Doppelgrab 4.600 Euro

—	1.13 für ein Urnengrab	1.600 Euro
	1.14 für ein Urnengrab m. gärtnerischer Umgestaltung	2.900 Euro
	1.15 für eine Urnennische	1.600 Euro
	1.16 für ein Grab an der Natursteinmauer	2.600 Euro
	1.17 für ein Doppelgrab an der Natursteinmauer	5.200 Euro
	b) in den besonderen Abteilungen	
	1.16 für ein Doppelgrab	9.000 Euro
1.2	Verlängerung des Grabnutzungsrechts § 7 Abs. 3 Friedhofsordnung	
	a) in den allgemeinen Abteilungen	
	1.21 für ein Einzelgrab	anteilig von 1.11 – 1.18 im Verhältnis der Verlängerung der Ruhezeit (angefangene Monate werden voll gerechnet)
	1.22 für ein Doppelgrab	
	1.23 für ein Urnengrab	
	1.24 für ein Urnengrab i. d. Urnengemeinschaftsanlage	
	1.25 für eine Urnennische	
	1.26 für ein Einzelkaufgrab an der Natursteinmauer	
	1.27 für ein Doppelkaufgrab an der Natursteinmauer	
	b) in den besonderen Abteilungen	
	1.28 für ein Doppelgrab	
2.	Überlassung von Reihengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten gem. § 6 Friedhofsordnung	
	2.1 bei Erdbestattung	700 Euro
	2.2 bei Aschenbeisetzung	700 Euro
	2.3 bei Rasengräbern	750 Euro
	2.4 bei Kindergräbern	
	2.41 bis z. 2. Lebensjahr (Ruhezeit 8 Jahre)	200 Euro
	2.42 2. bis 10. Lebensjahr (Ruhezeit 16 Jahre)	300 Euro
3.	Ausheben und Eindecken eines Grabes	
	3.1 für Verstorbene bis zum 2. Lebensjahr	100 Euro
	3.2 für Verstorbene vom 2. bis 10. Lebensjahr	300 Euro
	3.3 für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	550 Euro
	3.4 für ein doppeltiefes Grab	650 Euro
	3.5 für eine Aschenbeisetzung	110 Euro
4.	Inanspruchnahme Leichenträger je Träger	40 Euro
5.	Benutzung Aufbewahrungsraum	
	- mit Grundausschmückung (täglich) -	45 Euro
6.	Benutzung der Friedhofshalle	
	- mit Grundausschmückung -	200 Euro
7.	Benutzung der Kühlzelle/Selektionsraum	
	7.1 Benutzung der Kühlzelle (täglich)	60 Euro
	7.2 Benutzung des Selektionsraumes (täglich)	60 Euro

8. Herstellen der Grabeinfassung

8.1 Sandstein (Burghaldenfriedhof)	
8.11 Grabeinfassung Reihen- u. Einzelgrab	300 Euro
8.12 Grabeinfassung Doppelkaufgrab	455 Euro
8.13 Grabeinfassung Urnengrab	165 Euro
8.2 Waschbeton (Waldfriedhof Maichingen)	
8.21 Grabeinfassung Reihen- und Einzelgrab	195 Euro
8.22 Grabeinfassung Doppelkaufgrab	290 Euro
8.23 Grabeinfassung Urnengrab	75 Euro
8.3 Gamser Gneis (Friedhof Aidlinger Weg Darmsheim)	
8.31 Grabeinfassung Reihen- u. Einzelgrab	375 Euro
8.32 Grabeinfassung Doppelkaufgrab	525 Euro
8.33 Grabeinfassung Urnengrab	200 Euro

9. Ausgraben und Umbetten von Leichen, Gebeinen und Urnen

9.1 Umbetten von Leichen und Gebeinen	1.500 Euro
9.2 Umbetten von Urnen	200 Euro
9.3 Ausgraben von Leichen und Gebeinen	900 Euro
9.4 Ausgraben von Urnen	135 Euro

10. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales

50 Euro

11. Einebnung von Gräbern

11.1 Einebnung von Einzelgrabstätten (inkl. Einsaat)	200 Euro
11.2 Einebnung von Doppelgrabstätten (inkl. Einsaat)	250 Euro
11.3 Einebnung von Urnengrabstätten (inkl. Einsaat)	130 Euro
11.4 Bepflanzung entfernen und Einsaat	50 Euro

12. Namenstafel

50 Euro

§ 5**Auswärtigenzuschlag**

- (1) Für die Bestattung Auswärtiger wird ein Zuschlag von 50 % zu Gebühren in § 4 erhoben.
- (2) Für die Bestattung Auswärtiger, die in Sindelfingen Verwandte in gerader Linie ersten Grades haben, wird ein Zuschlag von 20 % zu den Gebühren in § 4 erhoben.
- (3) Ausgenommen sind
 1. Personen, die früher in Sindelfingen gewohnt und für sich und ihre Angehörigen gem. § 7 Abs. 4 Friedhofsordnung ein Grabnutzungsrecht erworben haben;
 2. Personen, die ihre Wohnung in Sindelfingen nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2005 in Kraft.